

## **Steuerberatungsauftrag Neubewertung Grundstücke / Gebäude und Erklärung Grundsteuer**

Hiermit erteile ich (Vorname, Nachname, Straße, PLZ, Ort), nachfolgend Auftraggeber genannt

.....  
der Lückel & Partner KG Steuerberatungsgesellschaft, Heiderbrücke 21, 57319 Bad Berleburg (nachfolgend Steuerberater genannt) folgenden Auftrag:

Grundstückseigentümer werden von der Finanzbehörde zur Berechnung der Grundsteuerwerte und Abgabe einer Erklärung zur ersten Hauptfeststellung auf den 01.01.2022 aufgefordert. Die Berechnungen und Erklärungen sind online bei der Finanzverwaltung einzureichen.

Ich / Wir beauftragen hiermit die Lückel & Partner KG, die Neubewertungen meiner / unserer Grundstücke und/oder Gebäude vorzunehmen, die notwendigen steuerlichen Erklärungen zu erstellen und der zuständigen Finanzbehörde online zur Verfügung zu stellen (Auftragsumfang).

Für die Vertretung vor Behörden und sonstigen Stellen ist eine Vollmacht zu erteilen. Die Vollmachtserteilung erfolgt in einer separaten Urkunde (falls noch nicht vorhanden). Das Vertragsverhältnis für diesen Auftrag beginnt mit Unterzeichnung dieses Vertrages. Es endet mit Abschluss der Tätigkeiten nach Absatz 2.

Für den Auftrag wird nach § 14 Steuerberatervergütungsverordnung folgendes Honorar vereinbart.

1. Honorar je unbebautes Grundstück	200,00 Euro
2. Honorar je Einfamilienhaus, je Zweifamilienhaus, je Mietwohngrundstück je Wohnungseigentum (Bewertung nach Ertragswertverfahren)	375,00 Euro
3. Honorar je Geschäftsgrundstück, je gemischt genutztes Grundstück, je Teileigentum, je sonstiges bebaute Grundstück (Bewertung im Sachwertverfahren)	475,00 Euro

Alle vorgenannten Honorare je Bewertungsobjekt sind Nettowerte, auf die dann die gesetzliche Mehrwertsteuer in Höhe von aktuell 19% zusätzlich berechnet wird.

Grundsätzlich werden alle notwendigen Unterlagen zur Neubewertung der Grundstücke von dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Sollten weitere Recherchen, Datenabfragen bei Bauämtern, Grundsteuerstellen, Grundbuchämtern, Gerichten oder sonstigen Behörden durch den Steuerberater notwendig oder wiederholt Unterlagen angefordert werden müssen, sind diese Leistungen nach § 13 Steuerberatervergütungsverordnung (Zeitgebühr) zusätzlich abzurechnen.

Ort: ..... Datum: .....

.....  
Unterschrift Auftraggeber

---